

Laut BH Lilienfeld – kein Bescheid vorhanden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr
Telefax-Nr. 02762/503-134

BH Lilienfeld, 3180

An die
Marktgemeinde Hohenberg
3192 Hohenberg

Beilagen

9-N-8711/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Tel. (02762) 503	Datum
	Perzl	Durchwahl 146	27. Feb. 1996

Betrifft

Naturdenkmal Einlageblatt Nummer 4 "2 Sommerlinden" in Hohenberg;
Teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid vom 7. Sept. 1929, Zl. IX-601/91, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal (Einlageblatt Nummer 4), im Bereich der Parzelle Nr. 251/1, Katastralgemeinde Hohenberg, Gemeindegebiet Hohenberg, betreffend einer Linde. Die Naturdenkmalerklärung betreffend der zweiten Linde bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3.

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine der beiden Linden im Zuge eines Hausbaues so schwer beschädigt, daß sie entfernt werden mußte.

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen

- angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--

Ergeht an:

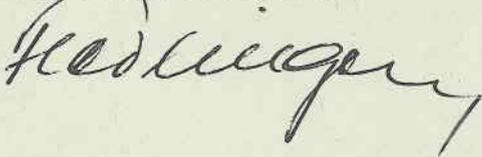
1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. die Bezirksforstinspektion im Hause
Naturschutzsachverständiger

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an

1. das Bezirksgericht Lilienfeld
mit dem Ersuchen um Teillöschung der Naturdenkmalerklärung
bzw. im Falle des Nichtaufscheines der 1 Sommerlinde um
nachträgliche Eintragung im Grundbuch und Übersendung eines
ex-offo Grundbuchsatzuzuges, indem die Löschung bzw. nach-
trägliche Eintragung aufscheint.
2. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

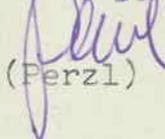
Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechts-
kräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmen-
den Rechtszug.

Für den ~~Bezirkshauptmann~~



(Perzl)